Reglement über die Parkraumbewirtschaftung des Einwoh-	Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	Bemerkungen / Hinweise
nergemeinde Allschwil vom 10. Februar 2021	Trogismont abor die Fantiaumbewinsenaltung	Demorkangen / Timweise
Coltondor Wortlant	Neue Fassung	
Geltender Wortlaut		
Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Ab-		
satz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 4 Absatz 1 des Strassenver-		
kehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012 folgen-		
des Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:		
A. KONZEPT		
§ 1 Zweck		
Das Parkieren von leichten Motorwagen wird in be-		
stimmten Gebieten zeitlich beschränkt, ausgenommen		
sind Nutzergruppen gemäss §§ 4 bis 7, mit dem Ziel:		
a. Reduktion des unerwünschten Parkplatzsuch-		
und Pendlerverkehrs in den Wohnquartieren zum		
Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftver-		
schmutzung. b. zweckmässige Nutzung des vorhandenen öf-		
fentlichen Parkraums für die Anwohnerschaft		
und das in Allschwil ansässige Gewerbe.		
§ 2 Massnahmen		
¹ Blaue Zone		
a. Erweiterte Parkierberechtigung auf Gemeindestrassen		
Auf Gemeindestrassen werden bewirtschaftete Gebiete mit Blauer Zone eingerichtet, innerhalb wel-		
cher für das Parkieren mit Parkkarten gemäss §§ 4		
bis 7 sowie der mit kantonalen Gewerbe		
parkkarte erweiterte Parkierberechtigungen gelten.		
Diese Gebiete sind gesondert signalisiert.		
b. Kantonsstrassen		
Für die Blaue Zone auf Kantonsstrassen gilt zeitlich		
beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit		

Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. Für das Parkieren mit Parkkarten gemäss § 7 können vom Kanton Ausnahmen mit erweiterter Parkierberechtigung sig nalisiert werden.
² Parkieren gegen Gebühr
Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktu ell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelde

uer mit Parkingmetern eingerichtet werden.

- ³ Im bewirtschafteten Gebiet können auf Gemeindestrassen weisse Parkfelder für Zweiradfahrzeuge (unentgeltliche Parkplätze) errichtet werden.
- ⁴ Das bewirtschaftete Gebiet ist flächendeckend auf alle Gemeindestrassen in Allschwil (siehe Anhang 1) festgelegt.
- ⁵ Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die Anwendbarkeit dieses Reglements.

B. PARKKARTEN UND GEBÜHREN

§ 3 Parkkarten Grundsatz

¹ Für die erweiterte Parkierberechtigung in den dafür vorgesehenen Gebieten können Berechtigte gemäss §§ 4 bis 7 Parkkarten erwerben. Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 3 Parkkarten Grundsatz

¹ Für die erweiterte Parkierberechtigung in den dafür vorgesehenen Gebieten können Berechtigte gemäss §§ 4 bis 7 Parkkarten erwerben. Die Anwohner-, Angestellten- und Unternehmerparkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

^{1a} Tages- und Halbtageskarten können, aber müssen nicht ausgedruckt und hinterlegt werden. Anwohner-, Angestellten- und Unternehmerparkarten sollen weiterhin physisch und sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dies vereinfacht die optische Kontrolle durch das eingesetzte Personal und die Gemeindepolizei. Auch für die Anwohnerschaft ist optisch klar, dass eine Berechtigung für das Parkieren vorhanden ist.

Vereinfachung für Nutzer/innen von Tagens- und Halbtageskarten, da diese Kategorien oftmals erst vor Ort (in Allschwil) per Handy beantragt werden

		3
 ² Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten in Form einer elektronischen Berechtigung einführen. ³ Die Parkkarte gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. 		(Kein Drucker vorhanden). Kontrolle erfolgt unter stützend mittels App.
⁴ Sie befreit nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierbeschränkungen zu beachten.		
§ 4 Anwohnerparkkarten ¹ Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.	¹ªAllschwiler Einwohnerinnen und Einwohner, welche in der Schweiz immatrikulierte leichte Mo- torwagen als Geschäftsfahrzeuge nutzen, kön- nen gemäss § 2 Absatz 1 lit. a für diese eine An- wohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirt- schafteten Gebiet. Das Arbeitsverhältnis ist nach- zuweisen.	Ergänzung, da in dieser Hinsicht ein zusätzlicher Bedarf an Parkkarten besteht.
² Carsharing-Organisationen können für ihre Fahrzeuge eine Parkberechtigung beantragen. Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung entscheidet über den Antrag und beschliesst die Konditionen in einer Vereinbarung.		
§ 5 Angestelltenparkkarte		
¹ In Allschwil, innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeitenden eine Angestelltenparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die		

Mitarbeitenden verfügen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet. ² Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Angestelltenparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.		
	§ 5a Unternehmerparkkarten ¹In Allschwil ansässige Betriebe können für auf den Firmennamen und die entsprechende Adresse eingelöste leichte Motorwagen eine Unternehmerparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen. Die Unternehmerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet. ²Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Unternehmerparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.	Erfüllung der Motion
§ 6 Tagesparkkarten	§ 6 Tagesparkkarten	
Es können durch jedermann Tages- oder Halbtages- parkkarten erworben werden. Diese berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gül- tigkeit im bewirtschafteten Gebiet.	Es können durch jede Person Tages- oder Halb- tagesparkkarten erworben werden. Diese be- rechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Ge- biet.	Genderneutrale Anpassung

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen		
 ¹ Parkkarten nach § 4 werden mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind kontrollschildgebunden. ² Parkkarten nach § 5 als Monats- und Jahreskarte ausgegeben und sind kontrollschildgebunden. 	² Parkkarten nach §§ 5 und 5a können als Monats- und Jahreskarte ausgegeben werden und sind nicht kontrollschildgebunden.	Möglichkeit zum Bezug unter dem Jahr und für kürzere Zeiträume für beide Kategorien. Vereinfachung des Bezugsprozesses.
§ 8 Gebühren	§ 8 Gebühren	
 ¹ Für die Parkkarten werden Benützungsgebühren erhoben. In der Summe müssen diese Gebühren kostendeckend sein, jedoch nicht innerhalb jeder einzelnen Kartenkategorie. ² Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. ³ Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe gegenüber der Angestelltenparkkarte zu begünstigen. ⁴ Der Gemeinderat legt die Benützungs- sowie die Bearbeitungsgebühren und die Ansätze für das Parkieren gegen Gebühr in der Verordnung fest. Er überprüft die Gebührenhöhe jährlich und passt die Gebühren bei Bedarf nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip an. 	² Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkar- ten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungs- gebühr erhoben.	Vermeidung von zusätzlichen Gebühren beim Erstbezug.
C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN		
§ 9 Zuständigkeit Bewilligungsinstanz ist die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern.		

Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkkarte.	
§ 10 Ausstellung der Parkkarte Die Parkkarte wird auf Antrag ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Vorlegung allfälliger Dokumente nachzuweisen.	
§ 11 Änderungen Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit / Gemeindepolizei zu melden.	
§ 12 Rückgabe und Entzug 1 Eine Parkkarte, welche nicht mehr gebraucht wird oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit / Gemeindepolizei persönlich am Schalter zurückzugeben oder per Post zu retournieren. 2 Eine Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen. 3 Die missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte hat deren Entzug zur Folge. Je nach Verwendung und Art hat der Missbrauch zudem strafrechtliche Folgen.	

 Wird eine Angestelltenparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich ei- ner Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Bei der Rückgabe sowie Nichtgebrauch von An- wohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei An- spruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. 		
§ 13 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung ¹ Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest. ² Er entscheidet in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, über Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements.		
§ 14 Strafbestimmung 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Abga- bestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180). 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindege- setz.1	§ 14 Strafbestimmung 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Abga- bestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180). 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindege- setz.1	Änderungsantrag des Rechtsdienstes des Regierungsrats im Rahmen der Vorprüfung vom 08. Januar 2025.

§ 15 Kostenersatz Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.			
§ 16 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Ausgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schrift- lich begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich be- gründet Beschwerde erhoben werden.			
§ 17 Inkrafttreten Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.			
Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 21. Febru IM NAMEN DES EINWOHNERRATES	ar 2021 beschlossen worden.		
Der Präsident: Florian Spiegel Der Sekretär: Rudolf Spinnler			
Dieses Reglement wurde anlässlich der Volksabstimmung am 2 gutgeheissen.	26. September 2021 vom Stimmvolk		
Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Lan	dschaft am 15.10.2021.		

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).	
IM NAMEN DES GEMEINDERATES	
Gemeindepräsident: Franz Vogt	
Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill	